

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)**

vom 19. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. November 2019)

zum Thema:

Ausbildung von Notfallsanitätern – Fachkräftemangel bekämpfen, um Leben zu retten (Nachfrage zur Drs. 18/20554)

und **Antwort** vom 10. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2019)

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21682

vom 19. November 2019

über Ausbildung von Notfallsanitätern – Fachkräftemangel bekämpfen, um Leben zu retten (Nachfrage zur Drs. 18/20554)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zur Antwort unter 3. und 4. ergeben sich folgende Nachfragen:

Anhand welcher Maßstäbe wird die Anerkennung der Lehrtätigkeit bewertet? In welchem Umfang muss sie vorliegen und wie ist sie nachzuweisen, z.B. Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit durch Stundenpläne und Klassenbucheinträge? Wie genau bemisst sich der Umfang der Lehrtätigkeit? Wie hoch muss der Umfang mindestens sein? Kann der Senat dies in Unterrichtsstunden oder im Verhältnis Arbeitsstunden des/der Schul-leiters /in zu den Stunden für die Lehrtätigkeit angeben? Muss eine Schulleiterin / ein Schulleiter grundsätzlich immer in der Lage sein, Unterricht zu übernehmen, damit es zu keinem Unterrichtsausfall kommt?

Zu 1.:

Die Regelungen der Gesundheitsschulanerkennungsverordnung - GesSchulAnerkV gelten nicht nur für Ausbildungsstätten der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, sondern für alle Schulen des Gesundheitswesens für über 20 Gesundheitsberufe, für Schulen mit 30 Ausbildungsplätzen ebenso wie für Schulen mit über 500 Ausbildungsplätzen und auch für Teilzeitschulleitungen ebenso wie für Vollzeitleitungen, somit kann die Anrechnungsregelung gemäß § 2 Abs. 3 GesSchulAnerkV nur im Einzelfall ermessensgerecht angewandt werden. Aus diesem Grund ist eine Antwort auf die oben genannten speziellen Fragen nicht allgemeingültig möglich.

Grundsätzlich gilt hier das Ermessen der Vollzugsbehörde (hier Landesamt für Gesundheit und Soziales - LAGeSo), das in jedem Einzelfall auszuüben ist. Die Entscheidung über eine Anrechnung der Schulleiterinnen und Schulleiter auf die Zahl der Lehrkräfte gemäß § 3 Abs. 2 GesSchulAnerkV wurde dabei bewusst in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, da jeder Einzelfall gesondert zu prüfen ist. Entsprechend wurden keine weiteren detaillierten Vorgaben gemacht.

Der Umfang einer möglichen Anrechnung ist beschränkt auf den Umfang einer halben Stelle, kann also zwischen 0,1 bis 0,5 einer Vollzeitstelle liegen. Innerhalb dieses Rahmens richtet sich die Anrechnung nach dem Unterrichtspensum einer vollen Lehrkraft. Eine Gegenüberstellung des Unterrichtspensums einer Vollzeitlehrkraft zum Unterrichtspensum der Schulleitung erscheint dabei als Maßstab für die Berechnung der quantitativen Anrechenbarkeit sachgerecht. Welche Nachweise die Schule für den Antrag auf Anrechnung der Unterrichtstätigkeit einer Schulleitung auf den Lehrer-Schüler-Schlüssel vorzulegen hat, ist nicht geregelt worden, sondern ebenfalls im Einzelfall zu entscheiden.

Eine Schulleitung muss nicht immer grundsätzlich in der Lage sein, Unterricht zu übernehmen, damit es zu keinem Unterrichtsausfall kommt. Eine derartige starre gesetzliche Verpflichtung würde dem eigentlichen Aufgabengebiet der Schulleitung (u. a. die Entwicklung von Lehrplänen, der Unterrichtseinsatz von Lehrkräften, die Koordinierung der Ausbildungsabschnitte, die Zulassung von Schülerinnen und Schülern zu der Ausbildung und die Einstellung von Lehrkräften) entgegenstehen. Vielmehr sollte auch hier in jedem Einzelfall entschieden werden, wie ein möglicher Unterrichtsausfall zu kompensieren ist (Vertretung durch die Schulleitung, Vertretung durch andere Fachlehrer, Vertretung durch Honorarkräfte oder Dozenten, andere Lernformen wie Selbststudium).

2. Zur Antwort unter 7. ergibt sich folgende Nachfrage:

Im Rahmen der Nachwuchsgewinnung von Lehrkräften können diejenigen als Lehrkraft anerkannt werden, die ein entsprechendes Hochschulstudium begonnen haben, allerdings nur dann, wenn bereits drei anerkannte Lehrer/innen an der Schule tätig sind (sog. 3:1 Regel). Hält der Senat es für sinnvoll, hier künftig ein 1:2 Verhältnis unter nachfolgenden Voraussetzungen anzustreben? Hiernach könnten zwei Notfallsanitäter/innen als Lehrkräfte anerkannt werden, die z.B. ein entsprechendes Studium beginnen, wenn eine anerkannte Lehrkraft als Aufsichtsperson zur Verfügung steht. Gleichzeitig sollte dann zugunsten des Studiums der Unterrichtsanteil analog zur Gesetzgebung in Brandenburg auf 20 Wochenstunden beschränkt werden.

Zu 2.:

Die in der Beantwortung zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/20554 vom 15. August 2019 dargestellte Rechtslage in Berlin wird an dieser Stelle erneut bekräftigt. Dem Ziel der Sicherung ausreichender Nachwuchskräfte wird bereits gegenwärtig durch die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) GesSchulAnerkV Rechnung getragen. Diese Regelung gestattet, ähnlich wie in § 4 Abs. 7 GBSchV - Brandenburg, in begrenztem Umfang den Einsatz von Lehrkräften, die das erforderliche Studium oder die erforderliche Weiterbildung berufsbegleitend absolvieren.

Nach gegenwärtiger Rechtslage wird dementsprechend auch als Lehrkraft anerkannt, wer bei Beginn seiner Lehrtätigkeit ein pflege-, medizin- oder gesundheitspädagogisches Hochschulstudium oder einen Weiterbildungslehrgang zur Lehrkraft begonnen hat und innerhalb von drei Jahren nach Beginn seiner Lehrtätigkeit abschließt, solange drei Viertel der Lehrkräfte der jeweiligen Schule über die erforderliche berufliche und pädagogische Qualifikation verfügen.

Darüber hinaus sind der Vollzugsbehörde keine Umstände bekannt, die hier Handlungsbedarf begründen würden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Qualität der Ausbildung höher ist, wenn der Unterricht durch pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte erfolgt. Ein Verhältnis von zwei in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften zu einer anerkannten Lehrkraft würde im Höchstfall dazu führen, dass zwei Drittel der Lehrkräfte ohne pädagogische Qualifikation unterrichten.

Auch dürfte es in der Praxis für eine in Vollzeit mit dem vollen Unterrichtpensum unterrichtende, pädagogisch qualifizierte Lehrkraft kaum möglich sein, den Unterricht der beiden anderen nicht pädagogisch qualifizierten Lehrkräfte zu beaufsichtigen.

Berlin, den 10. Dezember 2019

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung